

1. JUNI 1998

ABÄNDERUNGSANTRAG

.1856/LAT/le

Zu dem am 25.6.1998 als Initiativantrag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Garagengesetz geändert wird, wird von den Abgeordneten GEORG FUCHS, GERHARD KUBIK, DR. HERBERT MADEJSKI, GÜNTER KANDLER, MICHAELA WACK folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Artikel I lautet wie folgt:

1. § 36a Abs. 7 lautet:

"(7) Bei Änderungen der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung ist für die betroffenen Räume die Zahl der Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 6 gesondert für die bisherige und für die neue Widmung zu ermitteln; Stellplätze sind insoweit zu schaffen, als die Gegenüberstellung dieser Zahlen für die neue Widmung beziehungsweise Raumeinteilung eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung ergibt."

2. Im § 36a wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

"(7a) Entsteht bei einem einheitlichen Bauvorhaben nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 einerseits die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und andererseits durch die Änderung der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung rechnerisch ein Guthaben von Pflichtstellplätzen, dürfen sie gegeneinander aufgerechnet werden."

*Handwritten signatures and notes:*  
1. 17.6. Georg Fuchs, Gerhard Kubik, Herbert Madejski, Günter Kandler, Michaela Wack  
Julius Pod  
Julius Pod  
F. P.